



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 24.06.2009
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauhof Wertheimer Straße; Submission am 03.06.2009;
Bekanntgabe der Angebote
- 2 Vollzug der Baugesetze;
Aalbachthalhalle - Versammlungsstättenverordnung
- 3 Straßenunterhalt;
Kanalschächte und -deckel
- 4 Jugendraum
- 5 Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasser-
abgabensatzung (BGS-WAS)
 - 5.1 Übergangsregelung für BGS-WAS
- 6 Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässer-
ungssatzung (BGS-EWS)
 - 6.1 Übergangsregelung für BGS-EWS
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 7.1 Antrag Verschönerungsverein Uettingen - Nutzung der Aalbach-
talhalle

- 7.2 Leichenhaus
- 7.3 Aufstellen von Plakatwänden
- 7.4 Ortsplan der Gemeinde Uettingen
- 7.5 offizielle Einweihung Radweg Uettingen - Greußenheim
- 7.6 Lärmbelästigung durch abgestellte Lkw - Parkplatz Kath. Kirche

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Meckelein, Karl

Gemeinderäte

Bischoff, Matthias

Endres, Frank

Endres, Heribert

Fleischmann, Klaus

anwesend ab 19.40 Uhr

Förster, Rüdiger

Heunisch, Turid

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jens

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Ulrich

Weimer, Norbert

Schriftführer

Schmidt, Helga

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Schätzlein, Gudrun

Urlaub

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 3. Juni 2009 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauhof Wertheimer Straße; Submission am 03.06.2009; Bekanntgabe der Angebote
--

a) Fliesen/Plattenbelagsarbeiten

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Hierzu wurden 6 Fachfirmen angeschrieben und um Abgabe eines Angebotes gebeten.

Es liegen 3 Angebote vor.

1. Fliesen Gehret e.K., 97753 Karlstadt	brutto 10.575,41 €
2. Mehling J. e.K., Hafenlohr/Main	brutto 10.875,35 €
3. Bruno Liebler GmbH, 97828 Marktheidenfeld	brutto 11.089,02 €

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

b) Heizung

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Hierzu wurden 9 Fachfirmen angeschrieben und um Abgabe eines Angebotes gebeten.

Es liegen 5 Angebote vor.

1. Fa. Prokop, 97877 Wertheim-Reichholzheim	brutto 78.837,19 €
2. Fa. Krapf Heizungsbau GmbH, 97292 Uettingen	brutto 80.047,59 €
3. Fa. Jähnel Heizungstechnik GmbH, 97083 Würzburg	brutto 82.109,41 €
4. Fa. Schreck Haustechnik, 97892 Kreuzwertheim	brutto 85.980,55 €
5. GREB-Service GmbH, 97076 Würzburg	brutto 90.140,27 €

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

c) Elektroarbeiten

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Hierzu wurden 5 Fachfirmen angeschrieben und um Abgabe eines Angebotes gebeten.

Es liegen 4 Angebote vor.

1. Martin Meyer Elektro, 97292 Uettingen	brutto 63.004,28 € (2% Skonto)
2. Harald Hecht, 97292 Uettingen	brutto 67.408,47 €
3. Udo Lermann GmbH & Co KG, 97828 Marktheidenfeld	brutto 71.530,73 €
4. Erich Zorn, 97280 Remlingen	brutto 72.412,32 €

Die Arbeiten wurden in zwei Bereiche ausgeschrieben, Bereich 1 Bauhof und Bereich 2 Wohnhaus.

Bereich 1:

Günstigster Anbieter Fa. Martin Meyer Elektro,	brutto 49.102,51 € (2% Skonto)
--	--------------------------------

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

TOP 2	Vollzug der Baugesetze; Aalbachtalhalle - Versammlungsstättenverordnung
--------------	--

Sachverhalt:

Am 26.05.2009 kontrollierte der Baukontrolleur des Landratsamtes Würzburg die Aalbachtalhalle nach den Vorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung.

Bis zum 01.08.2009 sind die nachfolgend aufgeführten Beanstandungen zu beheben bzw. Bescheinigungen vorzulegen.

1. Von der Bühne aus hat die Tür für den zweiten Rettungsweg keine Panikfunktion; diese müsste daher immer offen gehalten werden.
2. Es ist eine Bestätigung vorzulegen, dass der Bühnenvorhang und Oberlichtvorhang aus schwer entflammablem Material besteht.
3. Entsprechend § 36 VStättV ist der Prüfbericht über die Sicherheitsstromversorgungen vorzulegen.
4. Es wurde bisher keine Brandschutzordnung erstellt und ausgehängt. Ebenfalls wurde keine Niederschrift über die Unterweisung des Personals vorgenommen sowie die Feuerwehrpläne erstellt.
5. An der Bühne fehlt eine Absturzsicherung.
6. Nach § 11 VStättV müssen Umwehungen eine Mindesthöhe von 1,10 m aufweisen. Die Geländer im Halleneingang haben nur eine Höhe von 0,90 m.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist sich einig, dass die Beanstandungen behoben werden müssen, was wahrscheinlich in der Kürze der Zeit aber nicht realisierbar ist.

Bürgermeister Meckelein wird beauftragt, die machbaren Beanstandungen beheben zu lassen bzw. die Bescheinigungen vorzulegen und eine Fristverlängerung beim Landratsamt zu beantragen.

Zu Pkt. 1.

Der Gemeinderat beschließt dem Landratsamt mitzuteilen, dass die Tür von der Bühne aus bei Veranstaltungen offen ist. Dies ist auch im Mietvertrag zu vermerken.

Zu Pkt. 2.

Der Bühnenvorhang ist schwerentflammbar, der Oberlichtvorhang ist noch abzuklären.

Zu Pkt. 3.

Die Sicherheitsstromversorgung ist mit einem Fachmann abzuklären.

Zu Pkt. 4.

Brandschutzordnung – Erstellung und Klärung durch Freiw. Feuerwehr Uettingen

Zu Pkt. 5.

Hier ist abzuklären, ob es sinnvoll ist die Frontansicht der Bühne zu ändern bzw. zurückzusetzen und hier ein Geländer anzubringen, das bei entsprechenden Veranstaltungen entfernt werden kann. Auch hier ist ein Fachmann zu rate zu ziehen.

Zu Pkt. 6

Da Geländer im Halleneingang ist mit einem zusätzlichen Handlauf zu versehen, so dass die vorgeschriebene Höhe erreicht wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

TOP 3 Straßenunterhalt; Kanalschächte und -deckel

Sachverhalt:

Das Straßenbauamt bemängelt die Kanalschächte und -deckel in der Kreisstraße (Hauptstraße u. Helmstadter Straße). Nach Aufnahme der Schäden müssten 11 Kanalschächte/deckel erneuert werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 5.000,00 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Sanierung der Kanalschächte/deckel in der Hauptstraße u. Helmstadter Straße zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

TOP 4 Jugendraum

Sachverhalt:

Da der Jugendraum seit längerer Zeit nicht genutzt wird und auch keine Anfragen seitens Jugendlicher vorliegen, kam die Nachfrage nach einer geeigneten Nutzung.

Gemeinderat Rüdiger Förster brachte vor, dass der Bürger- u. Trachtenverein den Jugendraum zur Aufbewahrung ihrer Trachten, Gerätschaften usw. nutzen möchte.

Der Bürger- und Trachtenverein nutzt z.Zt. eine Wohnung im gemeindlichen Wohnhaus Helmstadter Str. 4. Da diese Wohnung nicht beheizt werden kann und somit die Trachten usw. großen Temperaturschwankungen ausgesetzt sind, wäre der Jugendraum ideal für diese Zwecke.

Beschluss:

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen zur Kenntnis, kann sich aber dem Vorschlag nicht anschließen. Hier sollte eine Gleichbehandlung aller Vereine in Betracht gezogen werden, da der Theaterverein auch schon seit längerem einen Raum sucht. Auch wird der Jugendraum vom Verein Uettinger Jugend als Versammlungsraum genutzt.

Aus dem Gemeinderat kam der Vorschlag, diesen Raum als „Kulturraum“, also für Vereine mit kulturellen Zwecken zu verwenden.

Bürgermeister Meckelein wird beauftragt, mit den einzelnen in Betracht kommenden Vereinen zu sprechen und hier eine gemeinsame Lösung zu finden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat eine entsprechende Mustersatzung (BGS-WAS) veröffentlicht. Diese Mustersatzung wurde mit dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zu empfehlen, die gemeindliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) sehr eng an diese Mustersatzung anzulehnen.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Uettingen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Uettingen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2009 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das zweifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,80 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Absperrarmatur (sog. Hausschieber), soweit sich diese auf dem Grundstück der Wasserabnehmer befindet.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	5,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	6,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	10,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	25,00 €/Jahr
Abgabeschacht	51,13 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum Stichtag 30. Juni abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 2007 außer Kraft.

Uettingen, den xx.xx. 2009

Gemeinde Uettingen

(Siegel)

**Meckelein
1. Bürgermeister**

Im Wesentlichen sind die darin enthaltenen Änderungen gegenüber der bestehenden Satzung redaktioneller Art.

Beitragsteil:

Im § 1 wurde entfällt der zweite Halbsatz, da die Erstattung des Aufwands für die der Grundstücksanschlüsse jetzt in § 8 geregelt ist.

In § 5 Abs. 1 wurde der Halbsatz *bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt* hinzugefügt.

Die Flächenbegrenzung gilt auch für übergroße unbebaute Grundstücke. Der BayVGH hat mit Beschluss vom 22.08.2006 entschieden, dass bei einem unbebauten Grundstück für die Berechnung der fiktiven Geschossfläche die Mindestfläche heranzuziehen ist. Dies soll mit der ergänzenden Neuformulierung zum Ausdruck gebracht werden.

§ 5 Abs. 3 ersetzt die „alten“ Absätze 3 und 4.

Gebührenteil:

Die Grundgebühr für die Wasserzähler wird gemäß § 9a Abs. 2 nunmehr nach dem sog. Dauerdurchfluss bemessen, bisher war der sog. Nenndurchfluss maßgebend.

Beim Einsatz eines Bauwasserzählers (Neubau) wird nunmehr die Gebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet und nicht mehr pauschaliert (bisher 25,00 € pauschal).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

TOP 5.1 Übergangsregelung für BGS-WAS

Sachverhalt:

Um eine Kontinuität und Rechtssicherheit in der Satzungsgebung herzustellen empfiehlt der Bayerische Gemeindetag den Erlass einer Übergangsregelung. Diese sollte außerhalb der Satzung per Beschluss festgelegt werden, nicht Inhalt der Satzung selbst.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen beschließt für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-WAS) folgende Übergangsregelung:

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

TOP 6 Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat eine entsprechende Mustersatzung (BGS-EWS) veröffentlicht. Diese Mustersatzung wurde mit dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zu empfehlen, die gemeindliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-EWS) sehr eng an diese Mustersatzung anzulehnen.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Uettingen

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Uettingen gem. Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2009 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das zweifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Bei-

tragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt,

- | | |
|---|--------|
| (1) a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,80 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,55 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegen-

den Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,45 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 10 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Veranlagungszeitraum durchschnittliche Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 25 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Ändert sich im Laufe des Geschäftsjahres (01. Juli eines Jahres bis 30.06. des darauffolgenden Jahres) die abflussrelevante Grundstücksfläche, so erhöht oder erniedrigt sich die Niederschlagswassergebühr nach Abs. 10 ab dem Tage, an dem die Änderung des Gebührentatbestandes verwirklicht wird.
- (2) Die versiegelten Grundstücksflächen (abgerundet auf volle m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

Dachflächen	Versiegelungsart	Faktor *)
Schrägdach	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement, Ziegel, Dachpappe	1,00
Flachdach (Neigung bis 3 Grad)	Metall, Glas, Faserzement,	1,00
	Dachpappe	0,90
	Kies	0,70
Gründach	humusiert	0,30
Straßen, Wege, Plätze	Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit Fugenverguss	0,90
	Pflaster mit dichten Fugen bis 1,5 cm Fugenbreite	0,75
	Pflaster mit offenen Fugen größer als 1,5 cm Fugenbreite	0,50
	Kies, Schotterrasen	0,30
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine	0,25
	Rasengittersteine	0,15

*) Abflussbeiwerte s.a. Merkblatt ATV-DVWK-M 153 –Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser-; Februar 2000

Ist eine bestimmte Versiegelungsart in der Aufstellung in Satz 1 nicht genannt, findet der Faktor eines hinsichtlich des Grades der Wasserdurchlässigkeit vergleichbaren Baustoffes bzw. Materials Anwendung.

- (3) Flächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf in die gemeindlichen Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt. Eine ordnungsgemäße Versickerung muss nachgewiesen werden.
- (4) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die lediglich für die Gartenbewässerung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 10 m²/m³ Zisterneninhalt.
- (5) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die zur Brauchwassernutzung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 20 m²/m³ Zisterneninhalt. Ist der nach Satz 1 errechnete Bonus geringer, als die im Rahmen des § 10 Abs. 2 bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr in Ansatz gebrachte Brauchwassermenge dividiert durch 0,60, so wird mindestens ein Bonus in dieser Höhe von der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) in Abzug gebracht. Der Wert 0,60 entspricht dabei der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 0,6 m³/m² in der Region.
- (6) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 22 m²/m³ Zisterneninhalt. Ist der nach Satz 1 errechnete Bonus geringer, als die im Rahmen des § 10 Abs. 2 bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr in Ansatz gebrachte Brauchwassermenge dividiert durch 0,60, so wird mindestens ein Bonus in dieser Höhe von der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) in Abzug gebracht. Der Wert 0,60 entspricht dabei der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 0,6 m³/m² in der Region.
- (7) Ergibt sich bei der Bonusberechnung in Einzelfällen eine größere Fläche als die tatsächlich angeschlossene, wird der Bonus maximal bis zu der Größe der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) gewährt.
- (8) Ein Bonus nach den Absätzen 4 bis 6 wird nur dann gewährt, wenn die Zisterne vor dem Notüberlauf ein Rückhaltevolumen von mindestens 2,00 m³ aufweist und fest installiert ist.
- (9) Die erstmalige Ermittlung der überbauten und befestigten Grundstücksflächen obliegt der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Änderungen der versiegelten Flächen (Mehrungen oder Minderungen), Änderungen in der Versiegelungsart, den Einleitungsverhältnissen und der Nutzung von Zisternen unverzüglich mit Angabe des Änderungszeitpunktes schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht oder unvollständig nach, ist die Gemeinde berechtigt, die versiegelte angeschlossene Fläche –auch mittels Schätzung–, die Versiegelungsart und den Entstehungszeitpunkt der Gebührenschuld festzulegen.
- (10) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,40 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr

§ 10 b Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 20 %. Das gilt nicht für Grundstü-

cke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren werden jährlich zum Stichtag 30. Juni abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung bzw. der versiegelten Grundstücksfläche fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 2007 außer Kraft.

Uettingen, xx.xx.2009

Gemeinde Uettingen

(Siegel)

Meckelein
1. Bürgermeister

Im Wesentlichen sind die darin enthaltenen Änderungen gegenüber der bestehenden Satzung redaktioneller Art.

Beitragsteil:

Im § 1 wurde entfällt der zweite Halbsatz, da die Erstattung des Aufwands für die der Grundstücksanschlüsse jetzt in § 8 geregelt ist.

In § 5 Abs. 1 wurde der Halbsatz *bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt* hinzugefügt.

Die Flächenbegrenzung gilt auch für übergroße unbebaute Grundstücke. Der BayVGH hat mit Beschluss vom 22.08.2006 entschieden, dass bei einem unbebauten Grundstück für die Berechnung der fiktiven Geschossfläche die Mindestfläche heranzuziehen ist. Dies soll mit der ergänzenden Neuformulierung zum Ausdruck gebracht werden.

Gebührenteil:

In § 10 Abs. 2 wurde folgender Halbsatz aufgenommen: *neben der tatsächlichen aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m³ pro Jahr und Einwohner.*

Die Mustersatzung sieht vor, dass bei Zuführung von Wassermengen aus einer Eigengewinnungsanlage (Zisterne) mindestens 35 m³ angesetzt werden. Der Wert von 35 m³ entspricht dem derzeitigen durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person und Jahr in Deutschland. Es soll dadurch ein ungerechtfertigter Gebührenaussfall vermieden werden, wenn z.B. „Zisternenwasser“ neben der Toilettenspülung auch für Autowäsche, Waschmaschine etc. verwendet und letztendlich der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Aufgrund des örtlichen Wasserverbrauchs erscheint ein Mindestwert von 35 m³ pro Person und Jahr zu hoch gegriffen. Ein örtlich realistischer Wert von 25 m³ pro Jahr und Person erscheint angemessen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

TOP 6.1 Übergangsregelung für BGS-EWS

Sachverhalt:

Um eine Kontinuität und Rechtssicherheit in der Satzungsgebung herzustellen empfiehlt der Bayerische Gemeindetag den Erlass einer Übergangsregelung. Diese sollte außerhalb der Satzung per Beschluss festgelegt werden, nicht Inhalt der Satzung selbst.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen beschließt für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) folgende Übergangsregelung:

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Antrag Verschönerungsverein Uettingen - Nutzung der Aalbachtalhalle

Sachverhalt:

Der Verschönerungsverein Uettingen möchte, wie in den vergangenen Jahren, die Küche der Aalbachtalhalle zum Backen von Kuchen für das Waldfest nutzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0

TOP 7.2 Leichenhaus

Sachverhalt:

Gemeinderat Rüdiger Förster teilt mit, dass die Kehlbleche und Dachrinnen am Leichenhaus teilweise sehr verrostet sind.

Weiterhin ist durch den Wasserschaden der Boden des Leichenhauses sehr unansehnlich geworden.

Zum Thema Leichenhaus teilt Bürgermeister Meckelein mit, dass lt. Unfallversicherungsverband in der Eingangstüre ein Lüftungsgitter anzubringen ist. Da geplant ist die Türe zu er-

neuern (bereits mit Fa. Meckelein & Söhne besprochen), wird dies beim Einbau berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kehlbleche und Dachrinnen noch vor dem Winter zu erneuern.

Der Boden im Leichenhaus wird abgeschliffen. Hier ist eine Fachfirma zu rate zu ziehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0

TOP 7.3 Aufstellen von Plakatwänden

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.06.2009 wirbt die Fa. Plakatservice Deutschland um Aufstellung von Plakatwänden im Gemeindebereich.

Gemeinderat Wilhelm Rippel erhielt ebenfalls ein Anschreiben dieser Firma mit dem Angebot, auf seinem Grundstück eine Plakatwand zu errichten.

Bürgermeister Meckelein teilt hierzu mit, dass eine solche Plakatwand genehmigungspflichtig ist und der Gemeinderat erst bei Eingang eines solchen Antrages hierüber entscheiden muss.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

TOP 7.4 Ortsplan der Gemeinde Uettingen

In der Sitzung vom 16.Mai 2007 stimmt der Gemeinderat zu, einen Ortsplan für die Gemeinde Uettingen zu erstellen. Weiterhin gab er der Firma Revilak die Erlaubnis, im Namen der Gemeinde Uettingen die Firmen aufzusuchen und Werbeverträge abzuschließen.

Zwischenzeitlich ist der Ortsplan erstellt. Mit Schreiben vom 22.06.2009 teilt die Blumenwerkstatt Rippel mit, dass die Kosten in keinem Verhältnis zu der Ausführung stehen. Herr Rippel bittet darum, in Zukunft solche Aufträge wenn möglich von Firmen aus der näheren Umgebung ausführen zu lassen.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

TOP 7.5 offizielle Einweihung Radweg Uettingen - Greußenheim

Am Sonntag, 28. Juni 2009 um 14.00 Uhr findet die offizielle Eröffnung des Radweges Uettingen – Greußenheim statt.

Treffpunkt ist am Radweg – Gemarkungsgrenze Uettingen/Greußenheim.

Der Gemeinderat ist hierzu und zu dem anschließenden Umtrunk an der Geisberghalle Greußenheim herzlich eingeladen.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

TOP 7.6 Lärmbelästigung durch abgestellte Lkw - Parkplatz Kath. Kirche

Eine Anwohnerin des Parkplatzes an der Kath. Kirche beschwert sich über Lärmbelästigung durch abgestellte LKw's auf dem Parkplatz.

Sie bittet die Gemeinde, wenn möglich, diesen Parkplatz für LKw's zu sperren.

Bürgermeister Meckelein schlägt vor, hier erst nach anderen Möglichkeiten zu suchen und mit den entsprechenden Leuten zu sprechen.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis und schließt sich dem Vorschlag des Vorsitzenden an.

gez. Karl Meckelein
Vorsitzender

gez. Helga Schmidt
Schriftführer